## 35. Kann ein Fürsorgeberband von dem Unterstützten ober dessen Erban feiner Aufwendungen verlangen?

Berordnung über die Fürsorgepslicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) — FürsBstvo. — § 25.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 23. März 1933 i. S. Stadtgemeinde Berlin (Kl.) w. Witwe A. (Bell.). IV 401/32.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht bafelbft.

Der 1930 im städtischen Krankenhaus Berlin-Pankow verstorbene Kleinrentner Sch. ist seit 1922 vom Bezirksfürsorgeverband Berlin aus Wohlsahrtsmitteln unterstlicht worden. Der klagende Fürsorgeverband verlangt von der Beklagten als Erbin des Sch. die Rückerstatung der aufgewendeten Mittel auf Grund Gesehes und schriftlicher Verpslichtungserklärung des Sch.

Das Landgericht hat den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils aus folgenden

## Grunben:

Das Berusungsgericht stellt fest, daß Sch. eine vertragliche Berpslichtung zur Erstattung der ihm gewährten Unterstützung nicht eingegangen ist. Si wendet auf den Anspruch zeitlich die Berordnung über die Fürsorgepslicht vom 13. Februar 1924 an. Insweit ist sein Rechtsirrtum erkennbar und werden auch von der Revision keine Angrisse erhoben.

Das Berufungsgericht glaubt dem § 25 Fürspsscho. eine Berpflichtung des Unterstützten und seiner Erben zur Rückerstattung der gewährten Unterstützung nicht entnehmen zu können. Dieser Meinung kann nicht beigepflichtet werden.

Die Frage, ob dem Armenverband ein Erstattungsanspruch gegen den Unterstützten zustand, war in den verschiedenen deutschen Rechtsgebieten früher nicht einheitlich und vielfach auch nicht zweifelsfrei geregelt. In das Geset über den Unterstützungswohnlit bom 6. Juni 1870 (BBBI. S. 360)/30. Mai 1908 (RBBI. S. 381) war keine Bestimmung barüber aufgenommen worden, weil, abgesehen von sachlichen Bedenken gegen die gesehliche Keststellung einer rudfichtslos ausnupbaren Erstattungspflicht des Unterstützten. nach damaliger Rechtsanschauung der Anspruch ausschlieklich dem Rivilrecht angehörte (Stenogr. Berichte bes Reichstaas I. Legislaturperiode, Session 1870 Bd. 4 S. 579). Breufen hatte in seinem Ausführungsgeset vom 8. März 1871 (GS. S. 130) keine erschöpfende gesetliche Regelung herbeigeführt, weil angenommen wurde, daß nach der Rechtsprechung des Obertribunals (ObTrib. Bb. 11 S. 410) die Unterstützung nicht als geschenkt anzusehen sei und ein Erstattungsanibruch bestehe (val. Instruction des Breuß. Ministers des Innern vom 10. April 1871, MinBl. f. inn. Berw. S. 132 [144]). In der Rechtsprechung hatte es ber ausführlichen Begründung in den Entscheidungen bes Reichsgerichts RGA. Bb. 75 S. 84 und Bb. 76 S. 69 bedurft, um wenigstens für Breugen in Berbindung mit dem preußischen Geset betr. Abanderung des genannten Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871, vom 11. Juli 1891 (GS. S. 300), das ben § 68 bes Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz ergänzte, einen einheitlichen Rechtszustand flarzustellen. In RG3. Bb. 75 G. 87 ist barauf hingewiesen worden, es entspreche dem Begriff und Wesen ber öffentlichen Armenunterstützung, daß der Unterstützte verpflichtet sei, die für ihn gemachten Auswendungen zu erstatten, wenn er dazu in der Lage sei oder später in die Lage komme. Denn die öffentlichen Armenunterstützungen seien Auswendungen, die auf Grund öffentlichrechtlicher Berpflichtung nicht freigebig, sondern, sofern das Geset nicht ein anderes bestimme, begriffsmäßig in dem Sinne gewährt würden, daß der Unterstützte zum Ersat verbflichtet sei, falls ihm ausreichende Mittel zur Verfligung ständen. Es war also ein allgemeiner Rechtsgrundsat für die damalige Armenpflege anerkannt worden. Der Wortlaut des Artikel III des preußischen Gesetzes vom 11. Juli 1891 war so gefaßt, daß er vom Bestehen einer Ersapflicht mehr ausging

als sie erst begründete. Denn er sügt der Bestimmung, durch welche auch den Kreisen neben den Armenverbänden ein Erstattungsanspruch gegen Unterstützungsverpflichtete gewährt wurde, nur den Sathinzu: "Die Klage ist gegen den Unterstützten und gegen seine alimentationspflichtigen Ungehörigen zulässig". Der allgemeine Rechtssat war also schon im Geset vom 11. Juli 1891 nur nebenbei zum Ausdruck gekommen, ohne sonst im geschriebenen preußischen Recht einen Riederschlag gesunden zu haben: die Rechtsprechung hatte sich durchgesett.

Die Not führte dann in der Zeit des Währungsverfalls zum Geset über Kleinrentnersürsorge vom 4. Februar 1923 (KGBl. I S. 104). In den Richtlinien dazu vom 9. Mai 1923 (KGBl. I S. 289) war im § 3 Nr. 4 die Küderstattung aus dem Vermögen oder dem Nachlaß des Fürsorgeempfängers nach Grundsäten der Billigkeit ausdrücklich vorgesehen. Auch hier war also, ganz entsprechend dem in RGZ. Bd. 75 S. 84 umschriedenen allgemeinen Rechtssat, gerade ein Gegensatzu der dürgerlich-rechtlichen Unterhaltspslicht Verwandter anerkannt worden, bei der es eine Erstattungs-

pflicht nicht gibt.

Diese Rechtszustände fand ber Gesetzgeber bei Erlag ber Berordnung über die Flirsorgepflicht vom 13. Februar 1924 vor, und baher ist es erklärlich, daß in ber überstürzenden Eile ber Ereignisse und der Gesetzebung jener Zeit der allgemeine Rechtssatz einer bedingten Pflicht zur Erstattung der Unterstützungen in der Berordnung ebenso unvollkommen wiedergegeben worden ist wie in dem Recht, das vorher im größten deutschen Rechtsgebiet bestanden hatte. Es spricht nichts bafür, daß der Rechtsfap aufgegeben werben sollte. Ein Wandel in den Anschauungen über die öffentlich-rechtliche Unterstützungspflicht hatte sich zwar dahin vollzogen, daß den Geboten der Menschlichkeit und Billigkeit in weitem Maße entsprochen werden follte. Gerade die Billigkeit verlangt aber auch, daß auf Kosten der Allgemeinheit, die selbst nur mit den größten Anstrengungen die nötigen Mittel bereitstellen kann, den Unterstützten oder gar Erben nicht etwa ein unbilliger Borteil zufällt, der nicht mehr dazu dient, einer Not zu steuern. Es kann daher nicht anerkannt werden, daß mit den Grundläten der gehobenen Fürsorge eine Erstattungspflicht überhaupt nicht mehr vereinbar sei. Die Gründe, auf benen die Pflicht zum Erfat beruht, treffen auf die gehobene Fürsorge ber Verordnung vom 13. Februar 1924 ebenso zu wie auf die frühere Armenpslege und die Kleinrentnersürsorge des Jahres 1923. Die Fassung des § 25 Fürspsliche. ist nur erklärlich — wie schon die des Art. III des preußischen Gesetzes vom 11. Juli 1891 —, wenn das Bestehen der Ersatpslicht selbstverständliche Voraussetzung war. § 25 überläßt, ohne auf das Bestehen der Ersatpslicht einzugehen, den Ländern im Kahmen der reichsrechtlichen Vorschriften nur die Bestimmung, inwieweit ein Hilfsbedürstiger die Kosten zu ersetzen hat, setzt demnach die Pflicht auf Grund reichsrechtlicher Norm stillschweigend voraus.

Aus Absatz 2 des § 25 ergibt sich nichts Gegenteiliges. Die Bestimmung der Ersappslicht des Erben und ihre Behandlung als Nachlagverbindlichkeit findet ihre Erklärung barin, daß es sich um öffentlichrechtliche Pflichten des Unterstützten handelt, auf die das bürgerliche Erbrecht iedenfalls nicht ohne weiteres anzuwenden war, und darin -- worauf insbesondere Friedrichs (Zeitschrift für bas Beimatwesen 1928 Sp. 66) hinweist -, daß die Voraussepungen für die Rückerstattungspflicht, und zwar aus dem Nachlaß, oft erst in der Berson bes Erben erfüllt sein können. Solche erft in ber Berson bes Erben entstehenden Ansprüche sind in der Rechtsprechung der Oberlandesaerichte meist anerkannt worden (Ubersicht bei Karnop Zeitschrift für bas Beimatwesen 1931 S. 220). Wenn im Schrifttum (bgl. Baath Berordmung über die Fürsorgepflicht § 25 Anm. 1, Nachtrag § 25 Anm. 2) unter hinweis auf die Entscheibung bes Bunbesamts für das Heimatwesen Bb. 52 S. 32 ein gegensätzlicher Standpunkt eingenommen wird, so wird verkannt, daß jener Fall nur nach früherem Recht zu beurteilen war und auch nicht der Nachlaß, sondern später den Erben anderweit zugefallenes Vermögen in Anspruch genommen werden sollte.

Auch die Bestimmungen der Reichsgrundsätze über Boraussetung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (KGBl. I S. 765) — KGS. — fügen sich zwanglos in die erörterte Bedeutung des § 25 Fürspsso. Ohne die Ermächtigung des § 9 KGS. hätte eine Unterstützung von einer vertraglichen Berpssichtung nicht abhängig gemacht werden dürsen. Der Bertrag war von Bedeutung aber auch dann, wenn schon ohne ihn eine Pflicht zur Erstattung bestand. Denn ein Bertrag konnte von vornherein Ungewisheiten und Rechtsstreitigkeiten darüber vorbeugen, ob aus-

reichende Mittel, überhaubt Billigkeitsgründe anzuerkennen seien. pon denen die Erstattungspflicht abhängt. Solange die Pflicht zur Sicherstellung im Geset nicht ausgesprochen war, blieb ber Vertrag ber gegebene Weg zur Erreichung einer Sicherung. Der Ausammenhang dieser beiden Fragen tritt in § 9 AGS. deutlich hervor. Auch bie — in den Grenzen der Billigkeit durchaus gerechtfertigte moralische Einwirkung auf den Unterstützten und seine Erben mag nicht unterschätzt werden. Aus der im § 9 a. a. D. vorgesehenen Möglichkeit einer vertraglichen Regelung läßt sich also nicht schließen, daß ohne solchen Vertrag eine Erstattungspflicht nicht bestehen könne, weil der Vertrag sonst zwecklos ware. Die Sondervorschrift des § 31 Whs. 3 RGS., burch ben die Ersatpflicht Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener von einer Ausbedingung der Ersatpflicht abhängig gemacht wird, bestätigt als Ausnahme die gegenteilige Regel und die dargelegte Bedeutung des §9 das.; §31 Abs. 3 wäre unnötig und daher unverständlich, wenn ohnehin der gleiche Rechtszustand bestände. Die Ausnahme des § 31 Abs. 3 AGS. bezieht sich nur auf Prieasbeschäbigte und shinterbliebene, nicht auch auf Rleinrentner. Die Reichsgrundsätze geben in §§ 14flg. besondere Anweisungen für die Unterstützung von Kleinrentnern, ohne auch für sie eine gleiche Ausnahme wie in § 31 Abs. 3 festzusepen. Nicht beigepflichtet werden kann der gegenteiligen Ansicht von Baath (a. a. D. Reichsgrundsätze § 9 Anm. 3 Abs. 1 a. E.), für die keine Gründe angegeben werden und die soweit ersichtlich, im Schrifttum nur Widerspruch gefunden hat.